

Jugendordnung Basketballverein Lichtenstein e. V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Basketballverein Lichtenstein e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum 27. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Aufgaben der Jugendabteilung sind (unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates):

- a) Förderung des Breitensports als Teil der Jugendarbeit
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- d) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind:

- der Jugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend im Verein. Seine Aufgaben sind:

- a) Festlegung von Richtlinien
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Entlastung des Jugendausschusses
- d) Wahl des Jugendausschusses
- e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreisebene etc.
- f) Beschlussfassung von Anträgen

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, Beisitzern sowie Jugendvertretern.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle 6 Monate.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.05.2018

künftiges Beschlussorgan für Änderungen: Jugendversammlung

..... Vorsitzender stellv. Vorsitzende Kassenwart